

223

✦
Benz.
223



223

Anleitung
zu
Gemeinheits-Theilungen
für
angehende praktische
Geometer auch Dekonomen

von

F. Schelle

Königl. Preuss. Churmärk. Regierungs-Kondukteur.

Mit einer illuminirten Kupfertafel.

Berlin, 1811.

Bei C. G. Schöne.



V o r b e r i c h t.

Zur Vervollkommnung der Ausübung der ersten Wissenschaft die unser Seyn begründet, dem Ackerbau, wirkt der freie Gebrauch eines Grundeigenthums. Derselbe wird beschränkt, einmal durch gemeinschaftliche Benutzung eines Grundstücks, wie es bei gemeinschaftlicher Benutzung der Hütung der Fall ist, und zweitens noch mehr durch Grundstücke, welche zerstreut in Gemeinheit liegen. Es bleiben also Gemeinheitscheilungen die wohlthätigsten Geschäfte, und ihre etwanige Vervollkommnung auch Erleichterung, wenn die letztere von Zeit und Umständen abhängt, und die auf ihre Beschleunigung den wesentlichsten Einfluß haben, gewiß nützlich. Daher glaube ich auch, daß gegenwärtige Anleitung kein überflüssiges Werk seyn werde.

Zwar sind mehrere schätzbare Werke vorhanden, durch welche jeder, der bei Separationen verweht ist, sich belehren kann; sie sind aber nicht eigentlich für den Geometer oder dem angehenden Oekonom vorzugsweise bestimmt, und diejenigen, welche als Leitfaden dienen sollen, sind zu wenig praktisch, als daß sie dem ersteren nützlich oder belehrend werden können. Wünschenswerth bleibt daher ein Werk, welches den Geometer, und insbesondere dem angehenden praktischen, den sichersten und kürzesten Weg, Mängeln vorzubeugen oder auszuweichen, lehre, nicht weniger ihn mit solchen Gegenständen bekannt mache, die, wenn sie auch nicht eigentlich ihm angehen, doch zu wissen nöthig sind.

Jenen Zweck zu erreichen beabsichtige ich durch gegenwärtige Anleitung nicht nur, sondern auch solchen Geometern, die in Separationsgeschäften bewandert sind, und zur Vollkommenheit beitragen wollen, durch Anführung gewisser Gegenstände Gelegenheit zu geben: hauptsächlich aber angehenden Geometern, die nicht Gelegenheit hatten Separationen beizuwohnen oder bearbeiten zu helfen, ohne weitere Anlei-

tung sich in den Stand gesetzt zu sehn, in solchen
möglichen Geschäften handelnd werden zu können.

Umstände erlauben mir zwar nicht, weitläuf-
tiger als es geschehen ist, zu seyn; doch glaube
ich den mir vorgesezten Zweck erreicht zu haben,
nicht sowohl durch die aufgestellten Verfahrun-
gsarten, Regeln und Beispiele, als vielmehr
durch das angenommene Beispiel des IV. Ab-
schnitts, welches alles was bei einer Theilung,
die übrigens in Holzung, Hütung, Acker, Wie-
sen &c. bestehen wird, vorkommen kann, und wie
man solche bearbeiten müsse, enthält.

Jedoch muß ich anmerken, daß man die an-
genommenen Verhältnißzahlen nur als Hülfz-
ahlen, zur Ergänzung des Beispiels, nicht aber
als Grundzahlen, d. i. Norm, ansehe, die ohnehin
nicht statt finden können, weil jede Feldmark in
Hinsicht der Ackergröße, der Lage, des Ertrags,
und der übrigen dabei obwaltenden und zu berück-
sichtigenden Umstände verschieden ist. Es lassen
sich daher auch, so wenig in dieser Wissenschaft als
in einer andern, Regeln für alle Fälle geben oder
erfinden, und nur der Erfahrung oder dem
Erfindungsvermögen muß die Auffindung der

erstern für besondere Fälle überlassen bleiben. Taxprinzipien für jede Feldmark nach einerlei Grundsätzen angefertigt, würden gewiß eben so auffallend seyn, als die besondere Integrität des Abgebräisten. Uebrigens mag die Separation bewirkt werden von wem sie wolle, so wird sie doch, wenn das Mein und Dein ins Spiel kommt, nicht ohne Geometer bewirkt werden können. Jenem wird also auch in dieser Hinsicht diese Anleitung willkommen seyn.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung	pag. 1 bis 2
I. Abschnitt.	
Aufnahme der Feldmark und was dabei zu beobachten	— 3
Vorschlag zu Metall-Charten	— 5 — 6
II. Abschnitt.	
Bonitiren der Feldmark	— 7
Grundsätze des Bonitirens, insbesondere für die Wiesen, Holzung, Hütung, nebst Regeln und was dabei zu beobachten	— 9 — 12
Tagation oder Bonitirungs-Verzeichniß	— 13
III. Abschnitt.	
Registriren der Feldmark	— 17 — 18
Verzeichniß des Besitzstandes zum Registriren der Feldmark	— 18
Berechnen derselben	— 19 — 21
IV. Abschnitt.	
Separiren, was es sey?	— 22
Angabe der Ackergröße und Größe sowohl als der Wiesenhaltung, Holzung, für das angemessene Beispiel	— 25
Regeln zum Entwurf eines Separationsplans	— 25 — 27
Verfahren bei der Reduktion zur Separation nach dem Beispiel a. des Ackers, b. der Wiesen, c. der Hütung, d. der Holzung	— 28 — 33
Ausgleichungs-Reduktion zur Theilung selbst	— 29 — 34
Separationsplan-Register, was es sey?	— 35 — 36
Separationsplan des Ackers	— 36
Abschluß-Berechnung desselben	— 38
Separationsplan-Register der Wiesen	— 39
Holzungs-Separationsplan-Register	— 40
Regeln zur Theilung der Hütung	— 41 — 42

I. Durchwinterungs-Berechnung zur Ausmittelung des Viehstandes

auf das angenommene Beispiel:

- a. von der Gemeinde
b. von dem Kossath M. pag. 43 bis 47

II. Berechnung der Hütung auf der Feldmark M.

- a. von der Gemeinde,
b. von dem Kossath M. pag. 47
Bonitrungs-Register derselben — 48
b. beständige aber bewachsene Reviere, und
Reduction derselben — 49
c. unbeständige Hütungsreviere.
1. Feldhütung, nebst Bemerkung der Diskussionen
über das 6 und 9jährige Land — 45
2. Wiesenhütungs-Berechnung — 55
Wiederholung von sämtlicher reduzierter Hütung
des Beispiels — 56
Ausmittelung des Antheils M. — 56
an wirklicher Hütung, und
a. an Hütung im Holze,
b. = = der Wiesen,
c. Feldhütung.
Abschluss der Hütungstheilung — 59
mit Hinweisung auf das Blatt I., welches den Separationsplan der Holzung und aller Grundstücke
des angenommenen Beispiels enthält — 59

V. Abschnitt.

- Subrepartiven, was es sey? nebst Anweisung zum
Anfertigen des Subrepartitions-Registers — 62
Regeln zur Bewerfung derselben — 63



Einleitung.

Jedes empirische Geschäft beruhet auf gewisse Verfahrungs-Regeln. Für diejenigen Geometer also, welche sich den Separationen widmen, ist die Kenntniß derselben, zur glücklichen Bearbeitung oder Mitwirkung, in solchen Geschäften, nöthig.

Bei einer jeden Gemeinheitstheilung, sie mag bestehen, worin sie wolle, in Acker, Wiesen, Hütung, Holzung u. s. f. kommen, insbesondere für den Geometer, folgende Sachen zu bearbeiten vor:

- 1) Aufnehmen der Grundstücke einer Feldmark,
- 2) registriren,
- 3) bonitiren,
- 4) separiren,
- 5) subrepartiren,
- 6) das geometrische bei Formirung der Rezeffe.

Es zerfällt also diese Anleitung in IV Abschnitte,
wovon der

- I. das Aufnehmen der Feldmark,
- II. das Registriren,
- III. das Bonitiren,
- IV. das Separiren,
- V. das Subrepartiren enthalten wird.

Das geometrische des Rezeses ist zu relativ, als
daß sich darüber etwas bestimmtes sagen ließe, um
so weniger, da die Anfertigung desselben eigentlich
einen Rechtsgelehrten zustehet, ich übergehe daher
diesen Abschnitt, und erörtere nur die wichtigsten Ope-
rationen des Geometers bei Separationen.

I. Abschnitt.

Aufnehmen oder Vermessen einer Feldmark.

Das Aufnehmen der Feldmark, als das geringfügigste Geschäft des Geometers bei Gemeinheitstheilungen, setze ich als bekannt voraus; da es überdem nicht zu meinem Zweck gehört eine Abhandlung über praktische Feldmessenkunst zu schreiben; daher ich auch diesen Abschnitt unberührt lassen könnte; indeß erlaube ich mir eine Bemerkung welche angehenden Geometern nicht unwillkommen seyn kann.

Bei jeder Separation wird darauf gesehen, daß solche mit den wenigst möglichen Kosten bewirkt werde. Zu dem Ende werden oft den Geometern Charten von der zu separirenden Feldmark vorgelegt, selten aber wird man solche mit der Genauigkeit aufgenommen finden, als der Separateur verlangt; man muß daher solche Charten zuvor mit Probelinien genau revidiren, um den Vorwurf einer Verletzung von sich zu entfernen.

Ist eine solche Charta richtig gemessen, so darf man nur die Veränderungen welche etwa seit Auf-

nahme der Charte auf der Feldmark vorgegangen sind, aufnehmen, und so dieselbe ergänzen oder berichtigen. Finden sich hingegen Unrichtigkeiten, so ist eine solche Charte zu verwerfen. Der Geometer ist bei Annahme einer solchen Charte Verantwortungen ausgesetzt; denn es ist unmöglich, eine solche unrichtige Charte bis auf die geringste Kleinigkeit zu berichtigen; in diesem Falle nun, muß die Feldmark von neuem aufgenommen werden.

Ueberhaupt aber sollte eine neue Aufnahme bei jeder zu separirenden Feldmark vorangehen, um eine Verletzung, oder die Vermuthung derselben, unmöglich zu machen; und um diesen Zweck ganz zu erreichen, sollte ein großer Maßstab von 20 bis 25 Ruthen auf den Dezimalzoll bei jeder Separations-Charte angenommen werden.

Ueberhaupt aber, eine richtige Chartirung oder Vermessungsarbeit zu erlangen, ist das einzige Mittel, den Plan auf $\frac{1}{2}$ — 2 Linien starke Metallplatten (Kupfer) zu tragen, oder auch, und welches weniger Kosten verursacht, auf Holztafeln, welche mit Papier überzogen worden.

Charten auf Papier, oder Papier auf Leinwand gezogen, sind bei Separations- und solchen Vermessungen, welche mehr als gewöhnliche Genauigkeit erfordern, nicht dem Zweck entsprechend, anwendbar. Die Temperatur des Mediums steht mit der Porosität der Körper, oder des Papiers im Verhältniß, daher eine solche Charte bald groß bald klein durch Aus-

dehnung und Zusammenziehung wird. Dazu gesellt sich noch das Brüchigwerden des Papiers, wodurch eine unvollkommene Ebene entsteht, welche mit der wahren oder Horizontal-Ebene nicht vergleichbar ist.

Erwägt man noch, daß Punkte und Linien auf Papier gebildet, nicht den mathematischen Linien und Punkten genähert werden können, hingegen auf dichterm Metall, mehr als auf andern Körpern, so bleibt in jeder Hinsicht die Chartirung auf Metalltafeln die vorzüglichste.

Die Einwendungen, welche dagegen gemacht werden können, sind Unbequemlichkeit der Translokation und Kostenvermehrung. Letztere kann jedoch nicht größer seyn, als die Bearbeitung des Metalls zur Platte nöthig macht, weil der Werth des Metalls zu jeder Zeit bleibt, und erstere kann nur entstehen, wenn die Charte eine ungewöhnliche Größe hat, zu der ich die von 100 □F. zähle.

Eine andere Eigenschaft ist noch die, daß die verschiedenen Gegenstände nicht durch Farben gezeichnet werden können. Dieser, sowohl als allen berührten, kann abgeholfen werden, wenn man eine Copie auf Papier, von dem auf Metall getragenen Original zum Gebrauch auf dem Felde anfertigt und zur deutlichen Unterscheidung der Gegenstände in die Sinne fallende Charaktere wählt; überhaupt aber die Metall-Charte als ein immerwährendes, von einem Grundstück unzertrennliches, sicheres Aktenstück betrachte, das Zernichtung — nicht aber Aenderung unterworfen ist.

In Hinsicht der allgemeinen Anwendbarkeit, ließe sich der Mangel an Metall entgegen, es würde mich zu weit führen, deshalb weitläufige Berechnungen hier anzulegen, um auch diesen etwaigen Einwand zu heben; überdem eignet sich dieser Gegenstand eigentlich nicht hieher; ich begnüge mich also nur zu berühren, daß zur Chartirung einer Feldmark, z. B. einem Quadrat (Rechtviereck) von 10000 Morgen, den Maßstab zu 20° auf 1 Dezimalzoll angenommen, die dazu erforderliche Platte 67 Zoll lang und 67 Zoll breit oder 4489 □Z. groß seyn müsse, wenn nun dieselbe $\frac{1}{2}$ Linie stark werden soll, so erfolgen 187 C." Kupfer und da 1 C." jenes Metalls 10 Loth wiegen kann, 58 ₰. Wenn also die □Meile 50000 MM. enthielte, so würden 935 C." oder 290 ₰ für dieselbe nöthig seyn.

Ist die Feldmark aufgenommen, oder die vorhandene Charte berichtigt worden, so schreitet man zur Bonitirung, das ist: Würdigung der Grundstücke nach ihrer Güte oder nach ihrem Werth. Dies führt zum

II. A b s c h n i t t.

Eine jede Feldmark besteht nächst der Dorflage in Acker, Wiesen (Mesch oder Brach), Hütung (privativ oder gemeinschaftlich), Holzung.

Die Bestimmung des Werthes, oder der Güte vorangeführter Grundstücke muß vorangehen ehe man separiren kann. Dies Geschäft, bonitiren, liegt

eigentlich nicht dem Geometer, sondern dem Defonomie-Verständigen ob; besitzt der Geometer die dazu nöthigen ökonomischen Kenntnisse, so gewinnt derselbe, und die Geschäfte werden beschleunigt und erleichtert.

Der Acker jeder Feldmark wird eingetheilt oder klassifizirt. Diese Klassifikation ist nach Beschaffenheit der Gegenden sehr relativ, und nüzanzirt ins Unendliche.

Gewöhnlich theilt man sie aber ein: in Weizen- Gerst- Hafer- drei- sechs- und neunjähriges, auch zwölfjähriges Land.

Das Weizen-, Gerst- und Hafer-Land, werden der Genauigkeit wegen, nochmals getheilt, wodurch erste und zweite Klasse Gerst- und Hafer-Land u. s. f. entstehen.

Die Güte des Ackers wird nun beurtheilt

- 1) nach der Farbe welche der Acker hat;
- 2) nach den Gräsern, welche er im Stande der Ruhe erzeugt;
- 3) nach seiner Grundmischung in Hinsicht der Erdarten, nemlich: ob derselbe viel oder wenig Beimischung von Sand im Verhältniß zur tragbaren Erde enthalte;
- 4) nach seiner Kultur, ob er nemlich gut oder schlecht gebauet, oder im Düngungsstande ist;
- 5) nach seiner Situation, ob er nemlich hoch oder niedrig liege, trocken oder feucht, kalter oder warmer Complexion sey.

Die Güte der Wiesen wird bestimmt: durch

- 1) den Ertrag, wie viel Zentner Heu ein Magdeburger Morgen, einz oder zweimähig, jährlich liefere;
- 2) durch den Graswuchs, nemlich welche Grasart sie erzeugen, insbesondere, ob es Gras sey welches sich mehr für Schaaf als Rindvieh oder Pferde eigne;
- 3) nach der Situation.

Die Hütungen werden unterschieden:

- 1) nach dem Graswuchs;
- 2) nach der Situation;

wodurch dann wieder entstehen:

- a) Ruh- und b) Schaaf-Weiden;

welche dann wiederum nach der höhern oder niedriger Lage und dem Graswuchs und den erzeugenden Grasarten in Klassen getheilt werden.

Holzungen oder Haiden werden nach Art und Güte gewürdigt: als Eichen, Buchen, Kiehn, Eichen, Birken u. s. f., welche, wenn es Brennholz ist, nach Klaftern, Hausen, oder Probe-Morgen gewürdiget, oder, wenn es Nutzholz ist, gezählt und besonders taxiret werden, um den Werth oder das Quantum des Holzes bestimmen zu können.

Die Taxe des Holzes ist eigentlich Sache des Forstverständigen, woraus folget, daß der Geometer auch in den Forstwissenschaften bewandert sey, um so mehr, da bei Separationen die Theilung des Holzes im Vergleich mit dem Grunde und Boden worauf

das Holz sich befindet, viele Schwierigkeiten verursacht, und der Forstverständige allein solche nicht heben oder die Theilung bewürken kann.

Anmerk. Probe-Morgen ist: Es wird ein Magdeburger Morgen Holzung abgemessen, und das auf demselben stehende Holz nach Klastern oder Haufen abgeschätzt, wenn nemlich das Holz gleichmäßig bestanden ist; sind hingegen Blößen vorhanden, so müssen solche von der Morgenzahl abgerechnet werden.
 Z. B. Es enthalte eine Feldmark 800 Morg. Holzung,
 darunter aber wären Blößen 50

bleiben mithin 750 Morg. Holzung.

Wenn nun der Probe-Morgen 10 Klaster enthielte, so würde der Werth 8500 Klaster, oder die Klaster zu $1\frac{1}{2}$ Thlr. gerechnet, 12750 Thlr. seyn.

Wenn der Geometer die Leitung der Bonitirung übernimmt, so muß derselbe sich zuvor eine genaue Kenntniß von der Güte des Ackers selbst verschaffen, oder mit Zuziehung der Interessenten und Sachverständigen Dekonomen; und zwar 1) wie viel Acker-Klassen, Wiesen und Hütungs-Klassen angenommen werden können; 2) wie sich die niedern Klassen in Hinsicht der Aussaat nach Scheffelzahl gegen die erste verhalten, und bei den Wiesen, wie viel Zentner Heu die niedrigen Klassen weniger als die erste liefern; bei den Hütungen: wie viel Schaaf oder Großvieh auf einen Morgen der niedern Klasse weniger als der ersteren geweidet werden können. Hat man die Aecker und Wiesen auch Hütungs-Klassen

und ihr Verhältniß gegen einander festgesetzt und bestimmt, so schreitet man alsdann zur Bonitirung.

Die Bonitirung verrichten eigentlich Sachverständige Dekonomen; diese nun aufzunehmen, ist das eigentliche Geschäft des Geometers, und geschieht folgendergestalt:

Angenommen, es sey die Feldmark Fig. A. zu bonitiren.

Man begiebt sich mit der Charte, dem Zirkel, Maßstab und Messkette zur Stelle, nebst zwei Boniteurs (sachverständige Dekonomen), giebt einem jeden 1 oder 2 Stücke des Schlags a., je nachdem die Stücke breit oder schmal sind, zur Würdigung; gewöhnlich nimmt man eine solche Breite für jeden Taxanten, welche er gehörig übersehen kann, in der Regel 6 bis 8 oder 10 Ruthen, wo es nemlich auf die größte Genauigkeit ankommt, und wo der Acker oder das zu bonitirende Grundstück in seiner Güte abwechselfelt. Ist die Wechselung selten, so kann man auch noch größere Breiten nehmen. Der Geometer begiebt sich nun entweder auf der linken oder rechten Grenze des auf dieser oder jener Seite liegenden, letzten, zu bonitirenden Stückes, oder auch am besten in die Mitte.

Angenommen hier: jeder Taxator (Boniteur) habe zwei Ackerstücke zur Würdigung erhalten; so lasse man die Kettenzieher auf die Grenzscheidungen 3 bis 4 messen bis dahin, wo sie mit den Worten — hier ist ein Abschnitt — Halt machen. Die nun bis zum Abschnitt gemessene Länge trägt man sogleich

vermittelst des Maßstabes auf die Charte, und ziehet, wenn der Abschnitt durch alle Stücke welche bonitirt werden, gehet, eine Linie x. d. Fig. A. Dann geben die Taxatoren die Klasse an, zu welcher der in dem Abschnitt befindliche Acker gehöre, und zwar von jedem Stücke (oder Nummer). Z. B. das Stück Nr. 1. sey Gerstland erster Klasse, so setze man auf der Charte in Nr. 1. a.

Nr. 2. sey Gerstland, zweiter Klasse,	Nr. 2. = b.
Nr. 3. = Haferland, erster Klasse,	Nr. 3. = c.
Nr. 4. * Haferland, zweiter Klasse,	Nr. 4. = d.
Nr. 5. = Dreijähriges Land	Nr. 5. = e.
Nr. 6. = Sechsjähriges Land *	Nr. 6. = f.

wie Fig. A. zeigt.

Hierauf operire man fort, bis zum folgenden Abschnitt, woselbst man wie bei dem ersten verfährt.

Gewöhnlich bedienet man sich bei Bonitrungen des Schritt- oder Augenmaßes, daß solches unzuverlässig sey, bedarf keines Beweises und ist also Anfängern zu widerrathen; nur Praktizi von vieler Erfahrung können sich dieser und anderer Mittel zur Beschleunigung der Geschäfte bedienen. Der Taxator kann in den mehresten Fällen zwar, nicht mit Bestimmtheit angeben: hier ender diese oder jene Acker-Classe, weil die Wechselung, oder der Uebergang von einer zur andern Classe nicht hart, sondern sanft geschieht, und daher auch Differenzen von halbe Dezimal-Ruthen oder einzelne Fuße nicht erwogen werden können. Jedoch aber ist es besser zu viel, als zu

wenig Genauigkeit beobachten. Die Differenzen bei der Aufnahme, Bonitirung, Berechnung, Theilung u. s. w. waren es auch nur Fuße, häuften sich, wachsen endlich bis zu Morgen an, und verursachen dann die Verletzung eines oder mehrerer Interessenten. Zwar kann man und muß man Differenzen von $\frac{1}{2}$ Morgen in Summa totalis geschickt zu vertheilen wissen; allein große Differenzen führen zu Streitigkeiten.

Häufig ist es der Fall, daß das eine oder andere Ackerstück früher oder später wechselt, mithin der Bonitirungs-Abschnitt nicht zugleich für alle Stücke gilt; in diesem Falle nimmt man die Länge der gemessenen Linie bis zum Abschnitt, sofort in den Zirkel, und schneidet die Acker-Klasse, da wo der Taxator die Wechselung anzeigt, auf der Charte ab, und zwar der Zuverlässigkeit wegen, immer vom Anfangspunkt der Messung an, z. B. der erste Abschnitt habe 20° , der zweite 30° , der dritte 15° , der vierte 30° , so nehme man von a. an auf der Charte für den zweiten Abschnitt $20^\circ + 30^\circ = 50^\circ$ in den Zirkel
 $20^\circ + 30^\circ + 15^\circ = 65^\circ$ für den dritten Abschnitt
 und 95° für den vierten Abschnitt.

Aufmerksamkeit darf hiebei nicht mangeln, und zur Hebung aller Zweifel ist es nicht genug, die Bonitirung auf der Charte getragen zu haben, sondern man muß ein Verzeichniß über die Taxation führen, worin die Ackerstücke, welche taxirt werden, nach den Nummern der Charte und ihren Besitzern verzeichnet sind, und welcher Taxator sie würdigte, wie folgendes Schema zeigt:

Verzeichniß der Taxation des Gutes zu N. N.

Nach der Charte.	Im Schlage a. im ersten Felde sind die Besitzer und Taxatoren,	Gerst- Land.		Gerst- Land.		Hafer- Land.		Hafer- Land.		Dreiz- jäbriges Land.	
		a. Muthen	b. R.	c. R.	d. R.	e. R.	f. R.	g. R.	h. R.	i. R.	k. R.
Nr. 1.	Bauer NN. } Bauer NN. } Kossath NN. } Bauer NN. } Bauer NN. } } im ersten Abschnitt:	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 2.		Taxator NN.	30	—	—	—	—	—	—	—	—
" 3.		Taxator NN.	15	—	—	—	—	—	—	—	—
" 4.		Taxator NN.	10	—	—	—	—	—	—	—	—
" 5.		Taxator NN.	14	—	—	—	—	—	—	—	—
" 6.		Taxator NN.	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 1.	Bauer NN. } Bauer NN. } Kossath NN. } Bauer NN. } Bauer NN. } } im zweiten Abschnitt:	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
" 2.		Taxator NN.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
" 3.		Taxator NN.	—	20	—	—	—	—	—	—	—
" 4.		Taxator NN.	—	15	—	—	—	—	—	—	—
" 5.		Taxator NN.	—	—	—	—	—	—	—	10	—
" 6.		Taxator NN. und so weiter,	—	—	—	—	—	—	—	16	—



Sobald man vom Felde zurück kommt, zeichnet man die Abschnitte, damit die Beschreibung nicht erlösche, auch weil das Ganze noch im Gedächtniß schwebt, sogleich mit Tusche aus, und colorire jeden Abschnitt. Das Koloriren hat den Zweck, daß den Theilnehmern sowohl, als auch den etwanigen Mitarbeitern einer Separation eine schnelle und anschauliche Uebersicht von der Ackergröße verschafft werde.

Das Kolorit wird zuvor durch ein Renvoi auf der Charte gesetzt, wie Fig. B zeigt; die Wahl der Farben ist willkürlich. Wünschenswerth ist es aber, daß hierüber ein Gesetz existirte und eine Gleichförmigkeit statt finden möchte. Gewöhnlich wählt man zum Gerstlande erster Klasse Tusche und Carmin gemischt.

Zum Gerstlande b. Carminroth mit gelb versetzt.

- ≍ Haferlande c. braun mit etwas schwarz.
- ≍ Haferlande d. hellbraun.
- ≍ dreijährigen Lande e. gelb.
- ≍ sechsjährigen Lande f. graublau.
- ≍ neunjährigen Lande g. blasse schwarze Tusche.

Wiesen werden in Betreff der Güte wie Fig. B. zeigt, durch Farben unterschieden, eben so auch Hütungen u. s. f. Um aber die Grenzlinien der Ackerstücke von den Bonitirungs-Abchnitten zu unterscheiden, giebt man jedem Stück oder Nummer der Charte einen seiner Breite angemessenen Schattenstrich von derselben Farbe, welchen die Ackerklasse Fig. C. er-

halten hat, oder legt bloße Tische unter, wie Fig. D. zeigt, oder man punktirt die Abschnittslinien.

Oft fügt es sich, daß große Breiten oder Flächen zu bonitiren vorkommen, welche nicht mit einem Blick übersehen werden können, z. B. 30—50° breite Nummern oder Ackerstücke wie Fig. E., hiemit verfähret man, wie folget:

Man mißt die Breite da, wo angefangen wird zu bonitiren, angenommen z. B. 15° für 3 Taxatoren, jeden also 5° ab Fig. E. a. b. c. d. und wenn man nicht von a. bis R. und von d. bis Q. sehen kann, auch noch in b. a., marquire die Punkte 1. 2. 3. 4. durch Objekte und verfare mit der Bonitirung, wie vorhin gezeigt worden.

Oder man lasse sich von den Taxanten die Abschnitte einen nach den andern angeben, Fig. E. z. B. den ersten Abschnitt A. B. C. D. E. F., messe die Linie a. x, trage solche auf die Charte, messe die Winkel des Abschnittes, wenn dergleichen vorkommen, mit ihren Ecken A. B. C. D. E. F., trage solche nach Convenienz auf die Charte und kolorire die Abschnitte. Diese Art zu bonitiren allgemein angewandt, verdient vor der ersten den Vorzug, weil sie die Arbeit erleichtert und kürzt, doch ist sie wohl nicht immer anwendbar, weil hierbei vorausgesetzt werden muß, daß auch die Taxatoren einige geometrische Grundsätze inne haben müssen, um sich über die Figur des Abschnittes erklären zu können, welches aber selten der Fall seyn kann. — Es folgt daher auch hieraus

wie nützlich und nöthig zur Erleichterung die ökonomischen Kenntnisse dem Geometer, und dem Defonomen die geometrischen sind.

Bei Taxation der Hütungs-Pertinenzien, oder Haide-Gründe, und anderer großen Flächen, bei welchen nicht viele Theilnehmer concurriren, oder bei solchen, wo man mit mehr als gewöhnlicher Genauigkeit verfahren will, wird man sich der zuletzt berührten Bonitirungsmethode, mit Vortheil bedienen können.

Bei einer totalen Separation, wo nämlich alle Grundstücke, Acker, Wiesen, Hütung, Holzgrund u. s. f. zu bonitiren vorkommen, geschieht die Bonitirung eben so, wie bei dem Acker, und wie oben mit mehreren gezeigt worden.

Ist die Taxation beendet, und auf der Charte gehörig getragen, kolationiret, mit den Verzeichnissen der Bonitirung berichtiget, und koloriret, auch die Verhältnisse der verschiedenen Acker, Wiesen- und Hütungs-Klassen, wie am Eingange dieses Abschnitts bemerkt habe, wechselseitig festgesetzt worden, so folgt dann die neue Arbeit des Geometers, nämlich die Berechnung und Registrirung der Feldmark, mithin der

III. A b s c h n i t t.

Alle Pertinenzien einer Feldmark, als Acker, Wiesen, Mesch- oder Brach-Wiesen, Hütung, ge-
mein

meinschaftlich oder privativ bewachsener Acker, Haide oder wirklicher Holzgrund, Brücher, Unland, Seen u. s. f. werden nun nach geschehener Würdigung berechnet und in ein Register gebracht.

Ein Vermessungs-Register ist mithin ein Verzeichniß des Besitzstandes jedes Theilnehmers einer Separation und aller Grundstücke einer Feldmark nach Größe und Güte; es muß demnach dasselbe, insbesondere das für eine Separation bestimmte, enthalten:

- 1) die Größe und Güte jedes einzelnen Stückes, nach der Nummer der Charte, und seinen Besitzer namentlich;
- 2) die Größe jedes Schläges oder jeder Abtheilung der Feldmark, welche die Summa aller Stücke, die sich in dem Schlage befinden, angiebt;
- 3) die Größe jedes Feldes, welches die Summe aller Schläge, welche in einem Felde sich befinden, angiebt;
- 4) die Größe aller Felder;
(Diese Forderungen gelten nicht nur von dem Acker, sondern auch von den Wiesen, Hütungen ic.)

- 5) muß dasselbe den Auszug von der Besitzung jedes Theilnehmers enthalten, und zwar:
 - a. die Größe und Güte jedes einzelnen Stückes nach den Nummern der Charte;

b. die Größe aller Stücke in jedem Felde;

c. die Größe aller Felder nebst Wiesen, Hütungen, Holzungen 2c.

Hieraus folgt, daß der Geometer eine genaue Kenntniß von dem Eigenthum jedes Theilnehmers besitze. Diese verschafft sich derselbe zwar schon durch das im zweiten Abschnitt angeführte Bonitirungs-Verzeichniß; allein um ganz sicher zu gehen, ist es nöthig, daß man überdem noch ein Verzeichniß sogleich nach, oder besser vor der Bonitirung, über den Besitzstand jedes Einzelnen von der ganzen Feldmark aufnehme; wie z. B. folgt:

Verzeichniß des Besitzstandes jedes Theilnehmers der Separation auf der Feldmark NN.

A. Von dem Acker.

Der Acker der Feldmark NN. ist in 10 Feldern, jedes Feld in 10 Schlägen getheilt.

Im ersten Felde im ersten Schlage a. sind die Besitzer:

Nr. nach der Charte	
1.	Bauer NN.
2.	Kossath NN.
3.	Bauer NN.
4.	Bauer NN.
5.	Kossath NN.
u. s. f.	u. s. f.

 Im zweiten Schlage b. genannt NN.

Mr. nach der Charte.	
6.	Bauer NN.
7.	Bauer NN.
8.	Kossath NN.
9.	Kossath NN.
10.	Bauer NN.
u. f. f.	u. f. f.

 Im zweiten Felde genannt NN. im ersten Schlage x.

Mr. 59.	Bauer NN.
60.	Herrschaftlich.
61.	Kossath NN.
62.	Bauer NN.
63.	Herrschaftlich NN.
64.	Bauer NN.

und so weiter mit allen Feldern.

Auf eben die Art verfährt man mit B. den Wiesen, C. Mesch- oder Brachwiesen; D. bewachsenen Acker; E. Holzgrund.

Nunmehr kann man, wenn die Interessenten die Wichtigkeit selbst anerkannt haben, mit Sicherheit zur Berechnung und Registrirung schreiten. Ich könnte diesen Abschnitt hiermit beschließen, allein zu mehrerer Vollständigkeit dieser Anleitung füge ich annoch über das Verfahren bei der Berechnung einige Regeln demselben bei.

Durch das unumgänglich nöthige genaue Boni-
tiren erhält ein Ackerstück oder anderes Grundstück
oft 6 oder mehrere Abschnitte, desto mehr Genauig-
keit muß man aber auch bei der Berechnung beobach-
ten. Demohngeachtet wird man aber nicht im Stande
seyn, mit mathematischer Genauigkeit, selbst bei
einem großen angenommenen Maßstabe, den Flächen-
raum desselben anzugeben, weil jeder selbst mit ge-
waffnetem Auge geführte Zirkel einen nicht mathe-
matischen Punkt, eine mit Blei oder mit einer feinen
Nadel gezogene Linie, eine nicht mathematische Linie,
sondern immer Flächen bilden, wodurch aber auch zu-
gleich erwiesen ist, daß nur Ignoranten eine mathe-
matische Genauigkeit verlangen können, und solche
bis auf Fuße richtig ausgerechnet haben wollen. Be-
gnügen muß man sich daher auch, wenn man bei
aller Vorsicht, sich nur der mathematischen Gewiß-
heit nähert. Dies geschieht wenn man

1) das zu berechnende Ackerstück zuerst ganz be-
rechnet;

z. B. es enthalte 540 □R., dann

2) jeden Abschnitt berechnet, und zwar die von
den ersten Ackerklassen zuerst, dann die schlech-
teste Ackerklasse oder den letzten Abschnitt un-
berechnet läßt, und die Fläche, welche die übrige
Ackerklassen angeben, summiret, und von der
ganzen Fläche subtrahiret, z. B.

der 1ste Abschnitt habe	90	□M.
≙ 2te	≙	≙ 30 ≙
≙ 4te	≙	≙ 100 ≙
≙ 5te	≙	≙ 10 ≙
≙ 6te	≙	≙ 200 ≙

Summa 430 □M.

430 — 540 □M. erfolgen für den Abschnitt in der letzten oder schlechtesten Ackerklasse 110 □M.; und zwar deshalb, weil man durch jenes Verfahren die Differenz auf die schlechteste Ackerklasse überträgt, in welcher sie weniger von Belang ist, als in der ersten oder niedern Ackerklasse.

Will man noch genauer und sicherer gehen, so berechne man zuvor das ganze Feld, dann die Schläge desselben, vertheile die Differenzen der Schläge auf die schlechteste Ackerklasse, und verfahre dann mit jedem Ackerstück in jedem Schlage wie vorhin angeführt worden ist. Ist die Berechnung und Registrirung beendet und von den Interessenten als richtig anerkannt worden, so schreitet man zum Entwurf des Separationsplans; dies führt zum Hauptgegenstande dieser Anleitung, nämlich dem

IV. A b s c h n i t t

Separiren — d. i. allgemein betrachtet, aus Theilen ein Ganzes bilden; insbesondere aber, zerstreut liegende Grundstücke im Zusammenhang zu bringen, so daß der im Zusammenhang gebrachte Plan

der Summe aller zerstreut liegenden Grundstücke in Güte, nicht aber in Größe gleich sey; Güte und Größe gleich, ist nur dann möglich, wenn die Grundstücke in Güte homogen sind. Es folget daraus auch noch eine dritte Definition: indem man eine Separation Vertauschung nennen kann.

Soll also ein Grundstück gegen das andere vertauscht werden, und zwar so, daß keiner Nachtheil leide, so muß zuvor der Werth beider Grundstücke ausgemittelt werden; der Werth entstehet durch den in Geld verwandelten Ertrag. Erhält also ein Interressent ein Grundstück, welches weniger Werth hat als das was er abtritt, so muß derselbe entschädigt werden; diese Entschädigung giebt bei Separationen die Quantität. Die Quantität wird durch die Ausfaat, welche nach und vor der Separation gleich bleiben muß und soll, ausgemittelt. Wenn z. B. ein Interressent 12 Scheffel Roggen auf 4 Morgen Gerstland und 8 Morgen Haferland ausfäet, so wird er, um wieder 12 Scheffel ausfäen zu können, 2 Morgen Gerstland und 10 Morgen Haferland wiederum erhalten müssen. Hierbei fragt es sich aber, wie verhält sich ein Morgen Gerstland zu einem Morgen Haferland? oder wie viel neun-, sechs- und dreijähriges Land ersetzen (oder sind gleich) einem Morgen Gerstland? Diese Ausmittelung liegt eigentlich nicht dem Geometer, sondern dem Oekonomie-Verständigen ob; allein, da ich diese Arbeit gleich Eingangß im ersten Abschnitt dem Geometer zugeschrieben habe,

so will ich hier, um den vorgesezten Zweck zu erreichen, auch der Vollständigkeit wegen, noch das Nöthige berühren.

Der Oekonom mittelt den Werth oder die Ausgleichungs-Verhältnisse z. B. bei dem Acker in der Art aus, daß er den Ertrag nach festgesetzten Prinzipien (Taxprinzipien) berechnet, und zwar z. B. bei Roggen zum 5ten Korn, davon 1 Korn zur Saat, 2 zum Verkauf und 2 zur Wirthschaft abrechnet, mithin wenn er die Berechnung auf den Durchschnitt des 3jährigen Ertrags gründet, 2 Körner zum Verkauf in Geld verwandelt für den eigentlichen Werth annimmt, die sämmtlichen folgenden Ackerklassen in der Art behandelt, und durch den niedern Ertrag der niedern Klassen im Vergleich mit der ersten Klasse, die gegenseitigen Verhältnisse zur Ausgleichung der separirenden Interessenten bestimmt.

Wenn man jedoch von dem Grundsatz ausgeht, daß bei einer Separation keiner gewinnen und keiner verlieren, also auch wie oben erwähnt, die Ausfaat und der Ertrag gleich bleiben muß, so folgt, daß die Ausmittelung der Ausgleichungs-Verhältnisse der allerwichtigste Gegenstand bei Separationen sey, dem man nicht Aufmerksamkeit genug widmen könne, zu deren Angabe, wie leicht einzusehen ist, der oben berührte Weg allein viel zu ungewiß bleibt.

Um nun sicher zu gehen, lasse man sich von den Interessenten die Ausfaat und den erwanigen Ertrag von jeder Ackerklasse und jeder Getreideart von 1

Morgen selbst angeben, vergleiche solche mit der Angabe der fachverständigen Taxatoren, und nehme dann das Medium an; vergleiche solche zum Ueberfluß auch noch mit den Taxprinzipien.

Angenommen nun, es wären die ausgemitteltesten Verhältnisse folgende auch von den Interessenten als richtig anerkannte:

a. Von dem Acker

der 1sten Klasse oder Gerstland a wie	1 : 1
≈ 2ten ≈ ≈ Gerstland b ≈	$1\frac{1}{2} : 1$
≈ 3ten ≈ ≈ Haferland c ≈	2 : 1
≈ 4ten ≈ ≈ Haferland d ≈	$3\frac{1}{2} : 1$
≈ 5ten ≈ ≈ 3jährig. Land e wie	8 : 1
≈ 6ten ≈ ≈ 6jährig. ≈ f ≈	18 : 1
≈ 7ten ≈ ≈ 9jährig. ≈ g ≈	30 : 1

b. Von den Wiesen.

1. Zweimähige

1ste Klasse zu 18 Zentnern wie	1 : 1 (auf 1 MMorg.)
2te ≈ ≈ 12 ≈ ≈	$1\frac{1}{2} : 1$
3te ≈ ≈ 10 ≈ ≈	$1\frac{3}{4} : 1$

2. Einmähige

1ste Klasse auf den Morgen 12 Zentner. Das Ver-	hältniß zur 1sten Klasse zweimähiger Wiesen wie	$1\frac{1}{2} : 1$
≈ 2ten ≈ ≈ ≈ ≈ ≈	≈	$1\frac{1}{2} : 1$
≈ 3ten ≈ ≈ ≈ ≈ ≈	≈	3 : 1

c. H ü t u n g.

1. Kuhweide.

2. Schaaſweide.

1ſte Klaſſe wie 1 : 1

1ſte Klaſſe wie 1 : 1

2te „ „ 3 : 1

2te „ „ 4 : 1

3te „ „ 6 : 1

3te „ „ 8 : 1

d. H o l z u n g.

Die Holzung läſſet ſich zwar auch nach Verhältniſſen ausſcheiden, allein kürzer gehet man nach Probe-Morgen.

Es läſſet ſich alſo nunmehr der Separationsplan entwerfen. Ehe ich indeß das praktiſche Verfahren des Geometers mittheile, will ich noch einige Grundſätze, die derſelbe bei Entwerfung deſſelben vor Augen haben muß, anführen.

Der vollkommenſte Separationsplan iſt der, welcher bei ungleicher Morgenzahl dieſelbe Qualität enthält als der Beſitzſtand des ſeparirenden beträgt. Dieſe Forderung iſt zwar möglich zu machen; allein in den mehrſten Fällen treten bedeutendere Umſtände ein, ſo daß man ſich derſelben nur genähert zu haben begnügen muß, nämlich nur die Güte, ohne Rückſicht auf Morgenzahl, wiedergegeben zu haben. Jedoch hat auch die größere Morgenzahl, welche als Entſchädigung gegeben wird, ihre Grenzen, wenn man von dem Grundſatz, daß keiner verlieren oder gewinnen ſoll, ausgeht.

Die erſte Regel, welche man bei Entwurf des Separationsplans beobachten muß, iſt: Alle Grund-

stücke müssen eine solche Lage erhalten, daß ihr Gebrauch frei, unbehindert, ohne alle Einschränkung sey; es muß daher auch

- a. der Acker, wenn er sich nicht so theilen ließe, daß das zugehörige Gehöft im Mittelpunkt desselben liegen könne, wenigstens doch mit dem Gehöfte im Zusammenhang gebracht werden; an dem Acker müssen sich die Wiesen, Hütungen und alle Grundstücke anschließen, so, daß das Ganze eine durch fremde Grundstücke nicht unterbrochene Fläche bilde. Daher muß
- b. die separirte Fläche nicht durch Triften, wenn es irgend möglich ist, durchschnitten werden.
- c. Ferner muß man den Grenzen des separirten Plans eine regelmäßige Form geben; z. B. ein Parallelogramm oder Rechteck.
- d. Ferner muß man dahin trachten, daß der Separirende in den ersten 3 Klassen so wenig als seine Nachbarn verliere, sondern solche wieder erhalte.
- e. Ist bewachsener Acker vorhanden, so muß solcher Morgen gegen Morgen vertauscht werden; eben so auch etwanige Schonungen, wenn anders das darauf befindliche Holz keine Grenzen in dieser Forderung setzt.
- f. Ferner muß man die Lage der Grundstücke berücksichtigen; z. B. daß kein Interessent zu sehr in der Nähe oder Ferne leide.

Hat man jene Regeln auf das Lokale angewandt, erwogen, so schreitet man zum Entwurf des Separationsplans selbst; wobei ich noch bemerken muß, daß bei einer Separation, welche mit der Holztheilung vereinbaret ist, man zuerst das Holz theile, um das Hütungsquantum welches der Grund und Boden worauf das Holz steht, enthält, zu bestimmen, wodurch sich dann ergibt, ob ein Plus oder Minus in Absicht der Hütung oder des Holzgrundes sey. Zu vielen Mühwaltungen würde es führen, wenn man zuvor Grund und Boden des Holzes, und zuletzt das Holz theilen wollte; Hierauf theilt man die Wiesen, um den Betrag der Hütung, welche solche etwa liefern, angeben zu können, und zuletzt den Acker.

Ist der Acker-, Wiesen-, Holzgrund-Separationsplan angefertigt, so wird zur Hütungstheilung geschritten, wenn zuvor der mit eignem Futter zu halten mögliche Viehstand ausgemittelt ist, nach welchem nämlich die Hütung getheilet wird. Zu dem Ende muß nicht nur der ausgemittelte Viehstand auf eine Klasse reduziert werden, sondern auch die gesamte Hütung einer Feldmark. Folgendes Beispiel mag die Sache erläutern, auch dem Geometer in Absicht seines Verfahrens zum Leitfaden dienen.

Vorläufig bemerke ich noch: daß man

- 1) den Besitzstand des zu separirenden auf die erste Klasse reduzire;
- 2) den Besitzstand nach dem Separationsplan; auch — ist die Differenz Null, so ist der Sepa-

rende abgefunden. Dies Verfahren gründet sich darauf, daß die Ausfaat oder der Ertrag vor wie nach gleich bleiben muß —

Also:

Gesetz Kossath M. solle oder wolle außer Gemeinheit treten, und speziell, d. h. in Acker, Wiesen, Hütung und Holzung separiret seyn; angenommen zugleich, daß seine Nachbarn ihm den Theil der Feldmark, welchen er verlangt, bewilligen: so ist, wie oben angeführt ist, nöthig, um die Hütung theilen zu können, dessen Viehstand, welchen er mit selbst gewonnenem Futter auswintern und halten kann, nach pag. 46 auszumitteln.

Angenommen vorläufig, derselbe bestehe in 30 Schaafen, 6 Kühen, 6 Schweinen, 4 Pferden. Jene 30 Schaafe und 6 Schweine nun auf die erste Klasse reduziert, wenn 10 dergleichen Vieh auf die erste Klasse gerechnet worden sind

. . .	3 Stück
dazu 6 Kühe und 4 Pferde	. . . 10 =

Großvieh Summa 13 Stück.

Anmerk. Sollte man den Viehstand der 13 Stück Großvieh bei der Hütungstheilung zum Grunde legen, so wird M. in Hütung sehr verlieren, indem er nach pag. 46, 35 Stück dergleichen Vieh halten kann. Man kann also als Grundsatz bei jeder Hütung annehmen, daß zuvor der Viehstand ausgemittelt werden müsse, wie pag. 46 angeführt ist, sowohl von einem als dem andern Interessenten nach gleichen Prinzipien.

Ferner:

Der Besitzstand in Absicht der Grundstücke sey folgender:

1) Fichtenholzung 30 Morgen; die Hütung darin sey gewürdigt zu Kuhweide 1ster, 2ter u. 3ter Klasse, und zwar eine Hälfte; die andere Hälfte zur 1sten, 2ten u. 3ten Klasse Schaaflweide, und zwar zu 3 gleichen Theilen.

3) Acker besitze derselbe:

10 MMorg.	30 □N.	Gerstland	1ster Klasse
18	10		2ter
12	.	Haferland	1ster Klasse
10	.		2ter
10	.	dreijähriges Land	
20	.	neunjähr. Land	10 Morg. Raumb und 10 Morg. bewachsen.
<hr/>		30 MMorg. 40 □N. Summa (nach dem Vermessungs- Register.	

3. W i e s e n.

Zweimähige:

2 MMorgen	erster Klasse,
2	zweiter
4	dritter

Summa 8 MMorgen.

Einmähige:

4 MMorgen	10 □N.	erster Klasse,
2		zweiter
3		dritter

Summa 9 MMorgen 10 □Nuthen.

4. H ü t u n g.

8 Morgen erster Klasse, 8 Morgen zweiter Klasse,
3 „ dritter „ und zwar Kuhweide.

Nun reduziret man alle Klassen jeder Grund-
stücks-Gattung auf die erste Klasse, mithin

10 Morgen 30 □M. Gerstland
erster Klasse, bleiben . . . 10 Morg. 30 □M.

18 Morgen 10 □M. Gerstland
zweiter Klasse, das Verhältniß
dieser zur ersten Klasse sey $1\frac{1}{2} : 1$,
mithin 12 „ 6 „ .

12 Morgen Haferland erster Klasse,
das Verhältniß sey $2 : 1$, mit-
hin in Gerstland erster Klasse 6 „ — „

10 Morg. Haferland zweiter Klasse,
das Verhältniß sey $3\frac{1}{2} : 1$, mithin 2 „ 6 „

10 Morgen dreijähriges Land, das
Verhältniß sey $8 : 1$, . . . 1 „ 45 „

10 Morgen neunjähriges Land, Ver-
hältniß $30 : 1$, — „ 60 „

10 Morgen neunjähriges, bewach-
sen werden Morgen gegen Mor-
gen vertauscht — „ — „

Acker-Summe = 31 Mg. 147 □M.

in reduriztem Gerstlande erster Klasse, oder wenn im
Durchschnitt auf einen Morgen ein Scheffel fällt $31\frac{2}{3}$
Scheffel Ausfaat, welche also Kostath □M. wieder
erhalten muß.

2. W i e s e n.

a. Zweimähige:

2 MMorgen erster Klasse sind 2 Morgen.

2 " " zweiter $\approx \frac{2}{3} : 1 = 1\frac{2}{3}$ "

4 " " dritter $\approx \frac{5}{4} : 1 = 3\frac{1}{4}$ "

in erster Klasse Summa = $6\frac{8}{5}$ Morgen.

b. Einmähige:

4 MMorgen 10 □N. erster Klasse,

Verhältniß ist $\frac{2}{3} : 1$, mithin 2 Morg. 38 □N.

2 MMorgen 10 □N. zweiter Klasse,

Verhältniß ist $\frac{2}{3} : 1$, mithin 1 " 60 "

3 MMorgen 10 □N. dritter Klasse,

Verhältniß ist $3 : 1$, mithin 1 " — "

reduzirte Summe in erster Klasse,

zweimähige 4 Morg. 98 □N.

hiezü die zweimähigen 6 " 96 "

Summ der Wiesen in erster

Klasse reduzirt 11 Morg. 14 □N.

3. Wirkliche Hütung a.

8 MMorgen erster Klasse sind 8 MMorg.

2 " " zweiter " nach

dem Verhältniß pag. 25.

$3 : 1$, sind — " 120 □N.

3 MMorgen dritter Klasse nach

dem Verhältniß $6 : 1$, sind — " 90 "

Summa in Kuhweide erster Klasse 9 MMorgen 30 □N.

b. Hütung im Holze.

Nach pag. 25. sind 15 Morg. Kuhweide α
 und \approx 15 \approx Schaafweide β
 und zwar ad α

5 Morg. erster Klasse . . . 5 Morg.
 5 \approx zweiter Klasse, nach dem
 Verhältniß 3 : 1, sind . . . 1 \approx 120 □N.
 5 Morg. dritter Klasse, nach dem
 Verhältniß 6 : 1, sind . . . — \approx 150 \approx

Summa in Kuhweide 7 Morgen 90 □N.

ad β

5 Morgen erster Klasse sind . . . 5 Morg.
 5 \approx zweiter \approx nach
 dem Verhältniß 4 : 1, gleich 1 \approx 45 □N.
 5 Morgen dritter Klasse sind nach
 dem Verhältniß 8 : 1 . . . — \approx 112 \approx

Schaafweide Summa in erster

Klasse 6 Morg. 157 □N.

Wenn nun (angenommen) 6 Morgen Schaafweide
 erster Klasse auf einen Morgen Kuhweide gehen, so
 werden jene 6 Morgen 157 □N. Schaafweide gleich
 seyn 1 Morg. 26 □N. Kuhweide,
 hiezu nun die Kuhweide

b in α mit . . . 7 \approx 90 \approx \approx
 ferner wirkliche Hütung a 9 \approx 30 \approx \approx

Summa in Kuhweide

erster Klasse 17 Morg. 146 □N.

Hierzu

Hierzu kommt nun noch die Hütung des Ackers *ic.* welche ebenfalls, wie oben erwähnt pag. 18. nach Prinzipien in Kuhweide erster Klasse verwandelt wird. Wie diese Berechnungen, imgleichen die zur Ausmittlung des Viehstandes, angelegt, und darnach die Hütung getheilt wird, werde ich zeigen, wenn Kossath *MM.* zuvor in Acker und in den Wiesen abgefunden ist.

Anmerk. Oft ist es der Fall, daß ein Theilnehmer nicht so viel Acker, Wiesen *ic.* wieder erhalten kann, als er gehabt hat; in diesem Falle muß man von den oben angeführten allgemeinen Grundsätzen abweichen, und so operiren, daß man z. B. anstatt Acker — Wiesen, statt Hütung — Acker u. s. f. anzunehmen in Vorschlag bringe. Es muß daher auch eigentlich bei jeder Separation das Verhältniß der Hütung zum Acker, der Wiesen zum Acker u. s. f. wechselseitig angegeben oder berechnet werden, welches nach vorhandenen Prinzipien geschieht.

Hat man also alle zu separirende Grundstücke auf die erste Klasse reduzirt, so schreitet man zur Theilung selbst, nachdem man zuvor eine Skizze von den Grundstücken, welche im angenommenen Falle Kossath *MM.* erhalten soll, entwirft, wie z. B. folgt:

Kossath *MM.* besitzt nach dem Vermessungs-Register 32 Morgen 27 \square M. Gerstland erster Klasse. Er erhält Fig. F.

1) den Schlag M. und N.

©

beide Schläge enthalten		4 Mrg.	27 □ M.	1ster Klasse
Gersland 2ter Kl.	+	10	∞	— — —
Haferland 1ster Kl.	+	5	∞	— — —
Haferland 1ster Kl.	+	12	∞	— — —
3jähriges Land	+	20	∞	— — —
6	∞ ∞	+	+	10 ∞ — — —
9	∞ ∞	+	+	12 ∞ — — —

Summa 71 Mrg. 27 □ M. 1ster Klasse

Nun reduzire man wiederum nach eben den Verhältnissen des pag. 30. und wie daselbst gezeigt worden.

Es sind Gersland 1ster Klasse	+	4 Mrg.	27 □ M.
10 Mrg. Gersland 2ter Kl., das Ver-			
hältniß ist $1\frac{1}{2}:1$ mithin	+	6	∞ 120 ∞
5 Mrg. Haferland 1ster Kl., das Verh.			
ist $2:1$ mithin	+	2	∞ 90 ∞
12 Mrg. Haferland 2ter Kl., das Verh.			
ist $3\frac{1}{2}:1$ mithin	+	2	∞ 45 ∞
12 Mrg. 9jähriges Land $30:1$	+	∞	∞ 72 ∞
20 ∞ 3 ∞ ∞ Verh. $8:1$			
mithin	+	2	∞ 45 ∞

Summa 19 Mrg. 27 □ M.

Kosfath M. soll erhalten 32 ∞ 27 ∞

muß also noch erhalten 12 Mrg. 136 □ M.

(Angenommen) die Stücke Nr. 1. 2. 3. 4. von dem Schläge O. enthalten nach dem Vermessungs-Register

gerade 12 Morg. 136 □M. reduziertes Gerstenland. Es besitzt also nunmehr Kossath M. die ihm zustehenden 32 Morg. 27 □M. Gerstland 1ster Klasse, d. i. derselbe erhält seinen Acker in Güte, oder so viel Ausfaat in Scheffelzahl wieder als er gehabt hat. Ist es der Fall wie gewöhnlich, daß noch zugegeben werden muß, z. B. die 12 Morg. 136 □M. Gerstland erster Klasse wären im Schlage O. nicht vorhanden, sondern derselbe enthielte verschiedene Klassen, so schneidet man unter beständigem Reduziren aller Klassen auf die erste, so viel noch an den Separationsplan an, bis die 12 Morg. 136 □M. durch die Reduktion aller Klassen des zugenommenen Stückes erfolgen. (Fig. F)

Den Beweis der Richtigkeit giebt nun der hierauf anzufertigende spezielle Separationsplan und dessen Register.

Das Separationsplan-Register, in Hinsicht der geometrischen Ausarbeitung betrachtet, ist ein Verzeichniß, worin die Größe und Güte der abgetretenen Grundstücke nach den Nummern der Charte, und der Besitzer sowohl als die, welche der separirende M., in eben der Art wieder erhalten soll, verzeichnet sind. Die Anfertigung des Separationsplans-Registers erleichtert das Vermessungs-Register, insofern man die abzutretenden und die dafür wieder zu gebenden Stücke aus demselben in das Separationsplan-Register setzt.

Das Separationsplan-Register muß also enthalten:

- 1) die Größe und Güte von allen Grundstücken, welche der separirende N. besitzt;
- 2) die Größe und Güte aller Grundstücke, welche derselbe wieder erhalten soll, nebst Benennung der Besitzer nach den Nummern der Charte und des Vermessungs-Registers;
- 3) die Nachweisung des Plus und Minus, wodurch ersichtlich und erwiesen wird, in welchen Ackerklassen und in welchen Grundstücken der Separirende entschädigt werde;
- 4) die Reduction oder Balance des Plus und Minus, wodurch die Richtigkeit des Plans dargethan wird.

Folgendes Schema zur Erläuterung und zum Beispiel:

Nun reducirt man nach den angegebenen Verhältnissen zuvor das Plus, dann das Minus; ist die Differenz bei Vergleichung des Plus und Minus = 0, so ist man von der Richtigkeit überzeugt. Der Beweis ist leicht zu führen: wäre die Differenz nicht 0, so muß + ein Minus oder — ein Plus enthalten, also auch ein oder der andere Interessent entweder Plus oder Minus erhalten haben, welches wider die Richtigkeit streitet.

Also z. B. Kossath NN. erhält

1. Plus.

Gerstland 1ster Klasse	+	+	6 Mrg. 133 □N.
Haferland 2ter Kl. Verhältn. ist $3\frac{1}{2} : 1$	+		52 =
3jähr. Land 10 Mrg. Verh. ist 8 : 1			
mithin	+	+	1 Mrg. 45 =
			erhält also Plus Summa 8 Mrg. 50 □N.

2. Minus.

Gerstl. 2ter Klasse, Verh. $1\frac{1}{2} : 1$			
mithin 8 Mrg. 10 □N. = 5 Mrg. 66 □N.			
Haferl. 1ster Klasse Verh. 2 : 1			
mithin 7 Mrg. — = 3 = 90 =			
9jähr. Land Verh. 30 : 1			
mithin 8 Mrg. — = = 48 =			
			erhält Minus Summa 8 Mrg. 50 □N.

Es erhält also NN. so viel Ausfaat wieder als er gehabt hat.

Auf eben die Art wird das Wiesen-Separations-Register angefertigt, wie z. B. folgt:

c. Sollungs- & Reparationsplan = Register des Hofrath MR. zu MR.
Die Sollung befehlet in Siedeln.

Nach dem N e r m e s s u n g s R e g i s t e r bestet Hofrath MR.	Summa localis	Summa der Sollung	Summa der Sollung	Die Dürung in der Sollung in gewürdiget zu						Summa	Summa	Summa	Summa	Summa	Summa	Summa	Summa	Summa	Summa	
				1te	2te	3te	4te	5te	6te											
A. an den Bauer MR. gengend Er tritt ab der groblich nigen Dreuge wegen an den Bauer MR.	30	30	30	15	5	5	5	5	15	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	300
d. muss also noch erhalten Er erhält von dem Bauer MR. dessen Ernt aber nur 5 Klasten pro Mor gen liefert	15	15	15	15	5	5	5	5	15	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	150
e. erhält also in Summa soll erhalten	45	45	45	30	15	15	15	15	15	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	300
erhält also plus minus ist also abgefunden.	15	15	15	15	10	5	10	10	15	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	300

Kossath NN. ist also nun auch im Holze abgefunden; dadurch hat derselbe an Hütungs-Terrain mehr erhalten 15 Morgen, welche nun bei der Hütungs-Theilung in Abzug gebracht werden müssen.

Ehe nun die Hütung getheilt werden kann, muß der Viehstand, welchen die ganze Gemeinde (des Dorfes oder Ortes) und den welchen Kossath NN. halten oder durchwintern kann, ausgemittelt werden. Setzet man den Viehstand der ganzen Gemeinde = A, den des Kossath NN. = a, die gesamte Hütung der Feldmark = z, so wird der Antheil des Kossath

NN. seyn $A:Z = a:x \quad x = \frac{aZ}{A}$. Wie nun der

Viehstand ausgemittelt werde, mag folgendes Beispiel dienen.

Zuvor will ich jedoch folgende Regeln geben:

I. Der Acker der ganzen Feldmark ist bonitirt und registriert, mithin weiß man, wie viel Acker in allen Klassen dieselbe enthält. Ist ferner bekannt, wie viel Stroh jede Ackerklasse jährlich liefert, so läßt sich der Stroh-Ertrag leicht bestimmen. Den ausgemittelten Stroh-Ertrag reduzire man alsdann auf die erste Klasse, das ist Winterungsstroh. Ferner reduzire man den Wiesen-Ertrag in Zentner, ebenfalls auf die erste Klasse Stroh, und füge diesen dem Acker-Ertrage bei. Wenn man nun weiß, daß ein Großvieh bei halbjähriger Hütungszeit N. Mandel Stroh gebraucht, so ergiebt sich der Viehstand der ganzen Feldmark.

Auf eben die Art mittelst man den Viehstand des Hofstath N. aus, subtrahirt ihn von dem der ganzen Feldmark, und erhält mithin durch die Differenz den Viehstand der konkurrirenden Gemeine.

II. Hierauf reduzire man alle Feldhütung nach bekannnten Prinzipien wie auch von allen Grundstücken, ingleichen auch die unbeständige und bewachsene oder Naume-Hütungs-Neviere, auf die erste Klasse Kuhweide, und theile dann nach obiger Formel.

Noch muß ich anmerken: daß man jedesmal den Separationsplan bei der Durchwinterungs-Berechnung zum Grunde lege, nicht aber den Besitzstand vor der Separation, weil der Besitzstand in Absicht der Morgenzahl, nach dem Separationsplan vielleicht höher ausfällt, also mehr Vieh ausgewintert werden kann, als nach dem alten Besitzstand, mithin auch der Hütungs-Antheil sich dann vergrößern muß. — Wenn der Gewinn für den Separirenden auch nicht von Bedeutung ist, so möchte ihm derselbe doch rechtlich zustehn; denn gesetzt, der Separationsplan enthielte weniger Morgenzahl, so würde derselbe in Absicht der Hütung verlieren, und also auf eine andere Art entschädigt werden müssen. Es folgt also auch hieraus, daß man zuvor den Separationsplan des Ackers festgestellt haben müsse, ehe man die Hütung theilt.

Wollte man aber auf das Genaueste unpartheiisch zu Werke gehen, so wird man

- 1) eine Durchwinterungs-Berechnung nach dem alten Besitzstand anfertigen;
- 2) eine dergleichen nach dem entworfenen Separationsplan berechnen müssen, jedoch beide nach einerlei Satzprinzipien;
- 3) beide summiren, durch 2 theilen, und den entstehenden Quotienten als die gefundene Strohertrags-Zahl annehmen, durch welche dann der Viehstand, wie oben angeführt ist, gefunden werden kann, und wie das jetzt folgende Beispiel näher erläutern wird.

A.

I. Durchwinterungs-Berechnung zur Theilung der Hütung auf der Feldmark NN. und zwar

a. von der Gemeinde.

b. von dem Kossath NN.

Die Gemeinde besitzt nach dem Vermessungs-Register 20 Morg. 36 □ M. Gerßland erster Klasse; von 1 Morgen werden gewonnen $5\frac{1}{4}$ Mandel Roggenstroh,

Winterstroh. Sommerstroh

mithin von 20 Morg. 36 □ M.

Gerßland 1ster Klasse im 1sten

Jahre Roggen	+ +	105 Mdl.	+ +	
dieselbe im 2ten Jahre Gerste				
à 5 Mdl.	+ + +	— =		100 Mdl.
im 3ten Jahre Brache	+ — =			50 "

Latus 105 Mdl. 105 Mdl.

Winterstroh Sommerstroh.

Transp. 105 Mdl. 150 Mdl.

Ferner 551 Mrg. 82 □ R. Gerstz

land 2ter Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à $4\frac{1}{2}$ Mdl. 2478 Mdl.im 2ten = Gerste à $4\frac{1}{4}$ = + + + 2341 =

im 3ten = Brache + + + + 1770 =

Ferner 228 Mrg. 134 □ R. Ha-

ferland 1ster Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à 4 Mdl. 913 Mdl.

im 2ten = Hafer . + + + + 913 =

im 3ten = Brache . + + + + 456 =

Ferner 80 Mrg. 101 □ R. Ha-

ferland 2ter Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à $3\frac{1}{2}$ Mdl. 281 Mdl.

im 2ten = Hafer . + + + + 281 =

im 3ten = Brache . + + + + 140 =

Ferner 437 Mrg. 31 □ R. 3jähr.

Land à 3 Mdl. . . 1311 Mdl. . .

Summa 5098 Mdl. 6051 Mdl.

2 Mdl. Winterstroh sind gleich

3 Mdl. Sommerstroh; es sind

daher jene 5451 Mdl. Sommer-

stroh gleich + + + 4034 =

9123 Mdl. Winterstroh

mithin der Ertrag im 1sten Jahre 3041 = = =

Wiesen sind vorhanden:

8 Mrg.	105 □ M.	1ster Kl.	à 12 Ztr.	find	96 Ztr.	Heu
199	30	2ter	à 10	1990		
96	59	3ter	à 8	207		

Summa 2293 Ztr. Heu

Jene 2293 Ztr. Heu sind gleich 3048 Mdl. Roggenstroh
 hierzu obige * * 3041 * * *

mithin Summa 7089 Mandeln.

Ferner 16 Mrg. 163 □ M. Mesch = Wiesen 2ter Klasse
 à 2 Ztr. sind 33 Ztr. oder 44 Mdl.
 hierzu obige * 4089 *

Summa tot. 4061 Mdl.

Eine Kuh gebraucht (angenommen) 20 Mandeln
 (bei halbjähriger Stallfütterung), mithin erfolgen
 356 Kühe als Viehstand der Gemeinde mit Einschluß
 des Kossath M.

b. Berechnung des Viehstandes des Kossath M.

Kossath M. erhält nach dem Separationsplan
 pag. 37. 16 Mrg. 163 □ M. Gerstland 1ster Klasse;
 von 1 Morgen werden gewonnen $5\frac{1}{2}$ Mdl. Roggenstroh,
 Winterstroh, Sommerstroh.
 mithin von jene 16 Mrg. 163 □ M.

im 1sten Jahre Roggen	88 Mdl.	* * *
im 2ten " Gerste à 5 Mdl.	—	84 Mdl.
im 3ten " Brache mit $\frac{1}{2}$	—	
Nutzung	—	42

Latus 88 Mdl. 126 Mdl.

Winterstroh. Sommerstroh.

Transp. 88 Mdl. 126 Mdl.

10 Mrg. Gerstland 2ter Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à $4\frac{1}{2}$ Mdl.	45 Mdl.	.	.
im 2ten " Gerste à $4\frac{1}{2}$ "	.	.	42 "
im 3ten " Brache mit $\frac{1}{2}$.	.	.
Nutzung	.	.	21 "

5 Mrg. Haferland 1ster Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à 4 Mdl.	20 Mdl.	.	.
im 2ten " Hafer à 4 "	.	.	20 "
im 3ten " Brache mit $\frac{1}{2}$.	.	.
Nutzung	.	.	10 "

12 Mrg. Haferland 2ter Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à $3\frac{1}{2}$ Mdl.	42 Mdl.	.	.
im 2ten " Hafer	.	.	42 "
im 3ten " Brache	.	.	21 "

20 Mrg. 3jähr. Land à 3 Mdl. 60 Mdl. . .

 Summa 255 Mdl. 282 Mdl.

2 Mdl. Winterstroh sind gleich

3 Mdl. Sommerstroh; mithin

jene 282 Mrg. . . 188 "

 Summa 443 Mdl.

und im 1sten Jahre 147 Mdl.

Wiesen besitzt Kossath 22.

In 1ster Klasse reduziert 11 Mrg.

14 M. à 18 Ztr. (angenommen)

sind 198 Ztr. Heu; 3 Ztr. Heu

sind gleich 4 Mdl. Roggenstroh,

mithin . . . 264 "

 Summa tot. 411 Mdl.

Eine Kuh gebraucht (20 Mandeln in $\frac{1}{2}$ Jahre angenommen) mithin erfolgen für Kossath N.N. 20 Stück Kühe.

Es ist also der Viehstand der ganzen Gemeinde : * * * * 356 Stück.
Davon ab des Kossath N.N. Antheil mit * * * * 20 —

mithin 336 Stück Kühe.

und zwar 1. der Gemeinde 336 Stück,
2. des Koss. N.N. 20 —

Summa 356 Stück Kühe,

welche beide Interessenten mit eigenem Futter auswintern können.

II. Berechnung der Hütung auf der Feldmark N.N.

- a. von der ganzen Gemeinde,
- b. von dem Kossath N.N.

A.

Reduktions-Berechnung der beständigen Hütungs-
Reviere und zwar der Räume.

Anmerk. Unbeständige Hütungen sind die Feldhütung, Brücher, die innudiret werden, Wiesen, Holzungen, in Absicht der Schonungs-Anlagen, überhaupt aber solche, die durch irgend ein Recht der Benutzung Grenzen setzen.

(angekommen)

Montat der Sütungs-Beziete.

b. Bez

Bemertung der Beziete:	Summa totalis.			Ruhweide.			Schafweide.		
	M.	Q.	S.	1te	2te	3te	1te	2te	3te
die kleine Sütung	15	88	—	—	—	—	15	88	—
die Gort-Sütung	136	—	136	—	—	—	—	—	—
die Sütung X	20	—	20	—	—	—	—	—	—
3. B. Summa	171	88	156	—	—	15	88	—	—

rechnet auf die erste Klasse.

Erster Klasse Ruheweide sind vorhanden 156 Morgen 29 □ St.
 Dritter Klasse 15 — 88, Verhältnis zur 1ten Klasse 3:1, mithin 5 — — —

Summa der beständigen Raume-Sütung in erster Klasse 161 Morgs. 29 □ St.

b. Beständige, aber bewachsene Weidere
und zwar

a Fichten, b Eichen.

Nach dem Vermessungs-Register sind vorhanden:

1. Fichten.						2. Eichen.					
Schaafweide.						Ruhweide.					
1ste		2te		3te		1ste		2te		3te	
K l a s s e.						K l a s s e.					
M.	□M.	M.	□M.	M.	□M.	M.	□M.	M.	□M.	M.	□M.
—	—	—	—	521	54	—	—	191	61	311	56

521 Morg. 54 □M. Schaafweide, diese
verhält sich zur 1sten Klasse wie 8:1,
mithin * * * * * 65 M. 27 □M.

ferner:

311 Morg. 56 □M. 3ter Klasse Ruhweide,
diese verhält sich zur 1sten wie 6:1, 52 — 40 —

noch:

191 Morg. 61 □M. 2ter Klasse, diese ver-
hält sich zur 1sten wie 3:1, mithin 63 — 140 —

Summa 181 M. 27 □M.

davon $\frac{1}{2}$ für Schonungs-Anlagen ab 30 — 34 —

weil Schonungen nicht behütet

werden können, bleiben * * 150 — 173 —

hierzu nun die Raume-Hütung mit 161 — 29 —

Summa der beständigen Hütung 312 M. 22 □M.

D

c. Unbeständige Hütungs = Reviere.

1. Felbhütung.

Bei der Veranschlagungs = Berechnung oder Ver = wandlung der Felbhütung in beständige Hütung muß man die bei der zu separirenden Feldmark übliche Beststellungsart, nämlich: ob sie in 2 Furchen, wie es bei leichtem Acker der Fall seyn kann, oder in 3 Fur = chen bestehe, ferner: ob gar keine Brache oder ob die = selbe gehalten werde, und dreijährig sey, in Betracht ziehen. Es findet daher auch keine allgemeine Regel für die Berechnungsart der Felbhütung statt; da ich indeß bei dem angenommenen Beispiel eine Dreifelder = Eintheilung mit $\frac{2}{3}$ jährl. Brache zum Grunde gelegt habe, und zwar wie die Durchwinterungs = Berech = nung zeigt, mit der Hälfte Brachnutzung: so will ich zuvor die Grundsätze, nach welchen dieselbe geschehen wird, mittheilen.

Die Felbhütung läßt sich eintheilen:

1. In die Stoppelhütung,
und zwar

A. in Hinsicht der Dauer

- a. bei der Winterung und Sommerung zu $\frac{2}{3}$, weil 7 Hütungsmonate angenommen werden können, und die Nutzung derselben von dem Ab = ärndten der Felder bis zur Sturzfurche gerechnet wird.

B. in Hinsicht der Güte,

- 1) im Gerstlande erster und zweiter Klasse 3 : 1, weil man annehmen kann, daß 1 Morgen der =

- gleichen Weide 1 Morgen Kuhweide 1ster Klasse gleich sey.
- 2) im Haferlande erster und zweiter Klasse 7 : 4, weil beim Vergleich mit 1 Morgen erster Klasse Kuhweide dieselbe in dieser Ackerklasse minder erziebig und gut ist.
 - 3) im dreijährigen Lande wie 3 : 1, weil diese Ackerklasse die schlechteste im Ertrag ist.

2. F u r c h e n h ü t u n g.

Obgleich dieselbe von keiner Bedeutung ist, und in dem angenommenen Beispiele weggelassen soll, so will ich nur berühren daß dieselbe, wenn man genau zu Werke gehen will

- 1) bei der Brache und angenommenen 7 Hütungsmonaten, weil in der Regel der Acker in 4 bis 6 Wochen gewendet wird, dieselbe in Hinsicht der Dauer $\frac{7}{4}$, und in Absicht der Güte zur Kuhweide erster Klasse sich wie 4 : 1, und zwar im Gerstlande erster Klasse verhalten könne,
 - ≈ Haferlande wie 6 : 1
 - ≈ 3jähr. Lande ≈ 8 : 1

bei der Winterung und Sommerung, da dieselbe im Wuchse steht, aber nichts gerechnet werden könne, wenn man anders die Hütung der Winterung während der 3 bis 4 Wintermonate als unbeständige Hütung rechnen will.

Gerstland erster Klasse sind nach dem Vermessungs-Register vorhanden 20 Morg. 36 □ M. und

551 Morg. 82 □N. Gerstland, zweiter Klasse, in
 Summa also 571 Morg. 118 □N., davon werden $\frac{2}{3}$
 oder 190 Morg. 100 □N. berechnet und zwar
 190 Morg. 100 □N. als Stoppelhütung
 zu $\frac{3}{4}$ ($\frac{3}{4}$ ist die Hütungszeit) berech-
 net, sind 81 Morg. 120 □N. diese
 werden durch 3:1 (Werth dersel-
 ben) in beständige Hütung verwan-
 delt, mithin 27 M. 40 □N.

190 Morg. 100 □N. Gerstland zu Gerste,
 davon die Stoppelhütung zu $\frac{3}{4}$, sind
 27 — 40 □N., diese durch 3:1 zur
 beständigen, sind 9 — 13 —

190 Morg. 100 □N. Brache, hiervon $\frac{1}{2}$ für
 Brachfrüchte ab, bleiben 95 — 50
 □N., diese durch 3:1 beständige
 Hütung 31 — 136 —

ferner:

309 Morgen 55 □N. Haferland, davon
 $\frac{1}{3}$ oder 103 Morg. 18 □N. zur Win-
 terung, wovon die Stoppelhütung
 wie 3:7 gerechnet wird = 44 M.

33 □N., diese nun durch 3:1 zur
 beständigen Hütung = 14 Morg.
 131 □N.; diese ferner durch 7:4
 zur Kuhweide erster Klasse sind 8 — 74 —

103 Morg. 18 □N. mit Hafer, davon
 die Stoppelhütung zu $\frac{1}{7}$, sind 14 —

Latus 76 M. 83 □N.

Transp. 76 M. 83 □M.

131 □M., diese zur beständigen
Hütung durch 3 : 1, sind 14 —
163 □M. und zur Kuhweide erster
Klasse durch 7 : 4, sind . . . 2 — 144 —
103 Morg. 18 □M. Brache zu $\frac{1}{3}$ als be-
ständige Hütung, sind 34 — 66 □M.
und durch 7 : 4 Kuhweide erster
Klasse 19 — 114 —

ferner:

437 Morg. 31 □M. dreijähriges Land,
davon $\frac{1}{3}$ zur Winterung, sind 145 —
130 □M., davon die Stoppelhü-
tung zu $\frac{3}{7}$ berechnet, sind 62 —
81 □M., diese durch 3 : 1 zur be-
ständigen und durch 3 : 1 zur guten
Kuhweide, sind 6 — 164 —
145 Morg. 130 □M. Sommerung, da-
von die Stoppelhütung zu $\frac{3}{7}$, sind
20 — 147 □M. diese durch (2(3:1))
zur 1sten Klasse 3 — 84 —
145 Morg. 130 □M. Brache, $\frac{1}{3}$ als be-
ständige Hütung und durch 3 : 1
gute Kuhweide 16 — 34 —

Summa 125 Morgen.

Angenommen die Feldmark enthielte noch 150 Morg.
halb 6 und halb 9jähriges Land, so läffet sich solches
auf die erste Klasse Kuhweide reduziren und gehöret
dann zur beständigen Hütung.

Das 6- und 9jährige Land sollten aber billig bei jeder Separation von dem neuen Ackerplan ausgeschlossen bleiben, und entweder Morgen gegen Morgen vertauscht, oder aber als Hütung veranschlagt werden, weil dasselbe bei Separationen die meisten Diskussionen veranlaßt; insbesondere dann, wenn ein Interessent viel von jenen Klassen annehmen soll. Er hat bei gleicher Ausfaat im Vergleich mit dem vorigen Besitze mehr Zeit, mehr Menschen und Vieh zur Bestellung nöthig, dennoch aber nicht mehr Ertrag als zuvor. Oft treten jedoch Umstände ein, den Separationsplan so anzulegen, daß mehr 6- und 9jähriges Land genommen werden muß, als der Besitze vor der Separation angab. In solchem Falle wird der Separirende für die mehrere Bestellungen, welche das mehrere Vieh und die Unterhaltung der mehreren Menschen erfordert, wenn man auch die Zeit nicht in Betracht ziehen will, entschädigt werden müssen. Diese Entschädigung geschieht entweder durch Geld, durch Acker, oder durch Grundstücke überhaupt, wenn kein anderes Mittel zum Vergleich führt.

Z. B. M. habe vor der Separation nur 4 Pferde und 3 Knechte nöthig gehabt; nach derselben aber bedarf er 3 Knechte und 6 Pferde, so wird die Unterhaltung der Knechte und der Pferde in Geld zu verwandeln, und wenn die Entschädigung an Acker gegeben werden soll, der jährl. Ertrag von 1 Morgen erster Klasse gleichfalls in Geld verwandelt, und der entstehende Quotient als die Entschädigungszahl anzunehmen seyn.

II. Wiesenhütungs-Berechnung.

Allgemein dürfen Wiesen nicht als Hütung genutzt werden; es wird also auch die Veranschlagung der Wiesenhütung hier wegfallen können. Da jedoch die Ausnahmen von den Regeln auch hierbei gelten, und das Hütungsrecht bei Separationen, in Absicht der Benutzung einer Wiesenfläche als Hütung vom Berechtigten billig wegfallen, oder gegen Entschädigung aufgehoben werden muß, so wird auch die in dem folgenden angenommenen Beispiel gezeigte Berechnungsart der Wiesenhütung nicht überflüssig seyn.

Nach dem Vermessungs-Register sind vorhanden:
(angenommen)

Gute 2 mähige Wiesen.							
1ste		2te		3te		Summa	
R		a		f		e.	
M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.
8	105	199	30	69	59		

Setzt man nun die Hütung der Wiesen-Klassen den Wiesen-Klassen gleich und werden selbige zwei Monate behütet, so giebt $\frac{2}{3}$ die beständige Hütung und die erste Wiesen — die erste Hütungs-Klasse in Kuhweide; z. B. die 3te Wiesen-Klasse verhält sich zur ersten wie $\frac{2}{3}:1$, folglich + + 55 M. 83 □R.
die zweite zur ersten $\frac{2}{3}:1$, + + 132 — 40 —
hiez u die erste Klasse + + + 8 — 105 —

Summa 196 M. 48 □R.

folglich $\frac{2}{7}$ beständige Hütung sind	56 M.	13 □ M.
hierzu die Feldhütung . . .	125 —	22 —
wirkliche Hütung	312 —	22 —

Summa total. aller Hütung = 493 M. 57 □ M.

Anmerk. Enthält eine Feldmark Mersch: Wiesen, so berechnet man diese zur beständigen Hütung, wie bei der Feldhütung die Brache und reduziret denn das Quantum wie beständige Hütung zc.

Nunmehr kann man den Antheil des Kossath M. an der Hütung genau bestimmen. Denn der Viehstand der ganzen Gemeinde war pag. 47. 336 Stück Großvieh, des Kossath M. . . . 20 — —
Die Hütung der ganzen Feldmark 493 M. 57 □ M.

(reduzirte)

folglich nach pag. 41. $x = \frac{aZ}{A}$ d. i.

$$336 : 493 - 57 \square M. = 20 : x \quad x = 27 \frac{7}{10} \frac{4}{18} \text{ oder } 27 \frac{3}{4} \text{ Morgen Antheil des Kossath M.}$$

Da aber der Kossath M. mit Recht unzufrieden seyn wird, wenn man ihn von der Theilung aller Hütungs-Klassen ausschließen wollte, insbesondere von den beständigen Raume-Hütungs-Revieren, so muß sein Antheil an jeder Art und in allen Klassen ausgemittelt werden; wie z. B. folget:

- a. beständige Hütung ist vorhanden 312 M. 22 □ M.
mithin $336 : 312 = 20 : x$
- b. muß also an beständ. Hütung
erhalten, da $x = 17 \frac{3}{4}$ oder $17 \frac{3}{4}$ M. $10 \frac{3}{10}$ M.

B.

Nunmehr veranschlagt man die Grundstücke, welche Kossath NN. erhalten hat, nach den angenommenen Prinzipien und wie vorhin gezeigt worden, um zu ersehen, ob derselbe plus oder minus erhalten habe. Er erhielt pag. 40.

a. Hütung im Holze und zwar

Kuhweide, erster Klasse.

Schaaflweide.

1ster, 2ter, 3ter Klasse, 1ster, 2ter, 3ter Klasse,
15 Morg. — 15 Morg. 5 Morg. 5 Morg. 5 Morg.

17 Morg. 90 □N.

6 Morg 157 □N.

24 M. 67 □N. Kuhweide 1. Kl.

davon $\frac{1}{2}$ für Schonung

ab, bleiben . 20 — 56 — " " "

hiezü die wirkliche Hütung, welche derselbe auch nach wie vor be-

halten soll, p. 31. (3. B.) 9 — 30 — " " "

erhält beständ. Hütung 29 M. 86 □N. Kuhweide 1. Kl.

b. Wiesenhütung.

Alle Wiesen auf die erste Klasse reduziert erhielt derselbe 11 Morg. 14 □N., diese durch $\frac{2}{3}$ zur beständigen Hütung, sind 3 Morg. 29 □N.

£

c. Feldhütung.

16 M. 163 □ R. Gerstland erster Klasse,

10 — — — — zweiter

26 M. 163 □ R. Gerstland, davon $\frac{1}{3}$ zur Berechnung,
sind 8 M. 174 □ R., davon $\frac{2}{7}$ zur Stoppelhütung,
sind 3 M. 151 □ R. und durch $\frac{1}{3}$ beständige Hütung,
sind 4 M. 50 □ R.

17 M. Haferland, davon $\frac{1}{3} = 5$ M.

120 □ R. zur Berechnung, sind

durch 3:7 und 3:1 und 7:4 . — ≈ 83 —

17 M. Haferland, davon $\frac{1}{3}$ oder 5 M.

120 □ R. zur Berechnung und zwar

durch $\frac{2}{7}$ zur Stoppelhütung oder

146 □ R. durch 3:1 zur beständigen

Hütung = 49 □ R. und durch 7:4

Kuhweide — ≈ 28 —

5 M. 120 □ R. Brache, durch das Ver-

hältniß $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{4}$ 1 — 14 —

ferner:

20 M. 3jähriges Land, davon $\frac{1}{3}$ oder 6 M.120 □ R., davon $\frac{2}{7}$ zur Stoppel-

hütung, sind 2—156 □ R. durch

6:1 Kuhweide — ≈ 86 —

6 M. 120 □ R. Sommerung, durch $\frac{2}{7}$ und $\frac{1}{6}$ zur Kuhweide — ≈ 28 —

6 M. 120 □ R. Brache, durch 6:1

Kuhweide 1 — 20 —

Feldhütung in Summa 7 M. 129 □ R.

3

Kassath NN. erhält also nach der Separation
an Hütung:

1. Feldhütung	.	.	7M. 129 □N.
2. Wiesenhütung	.	3	— 29 —
3. beständige Hütung		29	— 86 —

Summa = 40M. 64 □N.

Er soll erhalten . 27 — 135 —

erhält mithin zuviel 13 M. 109 □N., sind mit-
hin der Gemeinde zu ersetzen und von der beständigen
Hütung des Kassath NN. annoch ab und der Gemeinde
zu NN. zuzulegen.

Es ist also NN. in allen Grundstücken separiret.
Hat man nun die verschiedenen Separationspläne,
als: von dem Acker, von den Wiesen, den Hütungen,
Holzungen &c. auf der Charte abgetheilet, und regi-
striret, (auch die Genehmigung der Interessenten er-
halten) so stellt man eine Wiederholung an. Blatt I.
mag auf das angenommene Beispiel angewandt, zur
nähern Erläuterung dienen.

Nach Beendigung dieser Arbeit wird der Plan
auf dem Felde abgestochen. Werke der praktischen
Feldmefskunst lehren die Abtragung der Figuren; ich
übergehe also solches und schreite zum

V. A b s c h n i t t.

Subrepartition,

d. i. die Wieder-, Zu- und Eintheilung der Felder, insbesondere eines jeden Theilnehmers einer Separation.

Es muß zu dem Ende auch ein Verzeichniß angefertigt werden, wodurch dargethan wird, was ein jeder Interessent verliert, und für das Verlorne wieder erhalten soll oder erhält. Ein solches Verzeichniß nun ist das Subrepartitions-Register. Die Anfertigung desselben erleichtert das Vermessungs-Register und vorzugsweise der Separationsplan, indem man nach demselben diejenigen Stücke, welche bei der Separation dem separirenden N. abgetreten werden, nur nöthig hat aufzuführen, und dann anzugeben, was dafür von dem Separirten wieder gegeben wird.

Das Subrepartitions-Register muß demnach insbesondere betrachtet, enthalten:

- 1) die Größe und Güte jedes einzelnen Grundstücks in jedem Felde, jedem Schlage nach den Nummern der Charte und dem Vermessungs-Register, nebst Benennung der Besitzer und zwar
 - a. von den Grundstücken welche abgetreten werden,
 - b. von den Grundstücken, welche für die abgetretenen wieder gegeben werden. Folgendes Schema Blatt II. zum Beispiel,

Auf die Art verfährt man mit jedem Theilnehmer und jedem Grundstück, und stellet dann zuletzt eine Wiederholung wie bei dem Vermessungs-Register an; nämlich:

- 1) von dem Verlust,
- 2) dem Ersatz des Verlustes dem man noch
- 3) das was bei der Separation nicht zur Theilung kam, beifügen muß;

dadurch erweist man denn auch die Richtigkeit der ganzen Arbeit; denn in diesem Fall muß das Vermessungs- und Subrepartitions-Register in der Güte und Größe aller Grundstücke harmoniren.

Die Subrepartition ist unstreitig der schwierigste Theil einer Separation für den Geometer. Wenn indeß die Vermessung, die Bonitirung, und hauptsächlich die Ausgleichungs-Verhältnisse ganz genau und richtig bearbeitet sind, so kann die Aussicht einer glücklichen Beendung nicht zweifelhaft seyn.

Ehe man das Subrepartitions-Register anfertigt, wird man wohl thun, von jedem Interessenten eine Skizze, wie bei der Separation angegeben habe, zu entwerfen. Ueberhaupt aber wird man kürzer und sicherer gehen, wenn man die Interessenten nach einander abfertigt, und zwar auf die Art: daß man den ersten, mit welchen man den Anfang machen will, befrage und vernehme, welche Grundstücke er zu haben wünscht, dies Verlangen der ganzen Gemeinde vorlege, und wenn beide Theile überriebene Forderungen mache, Vergleichs-Vorschläge mache, diese

Arbeit aber vornehme, ehe man die Subrepartition selbst beginnen will.

Bei der Subrepartition nimmt man dieselben Ausgleichungs-Verhältnisse an, welche man bei der Separation hatte, verfährt auch auf eben die Art, daß man nämlich den Besitzstand jedes Interessenten auf die erste Klasse reduzire.

Zwar kann man auch auf die Art operiren, daß man den Theil, welchen der separirte *M.* von der Feldmark erhielt, von der Summa totalis oder den Flächen-Inhalt durch alle Klassen, von dem Flächen-Inhalt der Feldmark durch alle Klassen und allen Grundstücken subtrahire, die Differenz unter die übrigen Interessenten vertheile, wobei man den Besitzstand vor der Separation zum Grunde legt. *Z. B.* der Flächen-Inhalt der Feldmark sey = *A*, davon erhalte der Separirte = *a*; die Differenz sey = *B*, die Zahl der Interessenten = *Z*, so wird $A - a = B$ und $\frac{B}{Z}$ gleich der Zahl seyn, welche den Besitzstand jedes Interessenten angiebt (wenn der Besitzstand nämlich von allen Interessenten gleich ist). Ist der Besitzstand jedes Interessenten verschieden, *z. B.* *Z* bestehe in *c. d. e. f. g. h.* (6 Interessenten), so wird die Formel seyn, wenn der vormalige Besitzstand jedes Interessenten war = *C. D. E. F. G. H.*

$A : B = C : c.$ $A : B = D : d.$ $A : B = F : f.$ u. s. f.
Allein man siehet leicht, daß auf diesem mühsameren Wege, man zu denselben Resultaten gelangen muß,

welche man auf dem kürzeren und leichteren, alle Klassen auf die erste zu reduziren, erhält.

Vorzüglich muß man bei der Subrepartition dahin trachten, daß die Wiedereintheilung der Felder, und diese in Schläge u. s. f. so geschehe, daß jedes Feld in seinen alten Grenzen möglichst bleibe, besonders aber, daß das eine Feld so groß bei gleicher Aussaat als das andere sey, eben so auch das eine in den ersten Ackerklassen so viel erhalte; als das andere. Ferner, daß die Theilungslinien der Felder und ihrer Schläge in gerader Linie und so laufen, daß sie das Dorf oder (Ort) berühren, und zwar mit den Ausgängen desselben in Verbindung.

In Betref der Unter- Ab- und Zutheilung jedes Interessenten muß man dasselbe beobachten, nämlich, daß derselbe gleiche Aussaat oder Acker erster Klasse in jedem Schläge, jedem Felde wieder erhalte. Oft ist es der Fall, und zwar dann, wenn der Separirte mehr guten Acker wieder erhielt als er vor der Separation hatte, oder aber umgekehrt, daß die übrigen Interessenten mehr oder weniger in den ersten Klassen erhalten, alsdann ist es Sache des Geometers, den Gewinn und Verlust zu vertheilen.

* * *

Ich glaube nunmehr alles berührt zu haben, was bei Separationen von einem praktischen Geometer verlangt wird, daher halte ich mich auch versichert, daß gegenwärtige Anleitung angehenden praktischen

Geometern, willkommen seyn werde; nicht weniger glaube ich, daß sie auch für angehende Oekonomen, die von der Verfahrungsart der Geometer bei Separationen unterrichtet seyn wollen, ein befriedigendes Werk seyn werde.

Gerne würde ich den ersten Abschnitt mehr ausgedehnt haben; allein der Raum dieser Anleitung erlaubt es nicht; überdem giebt es Werke genug, aus denen der praktische Geometer sich über das Aufnehmen einer Feldmark belehren kann, und welches im Vergleich mit den übrigen Separationsarbeiten nur ein leichtes technisches Geschäft ist und bleibt.

Verbesserungen.

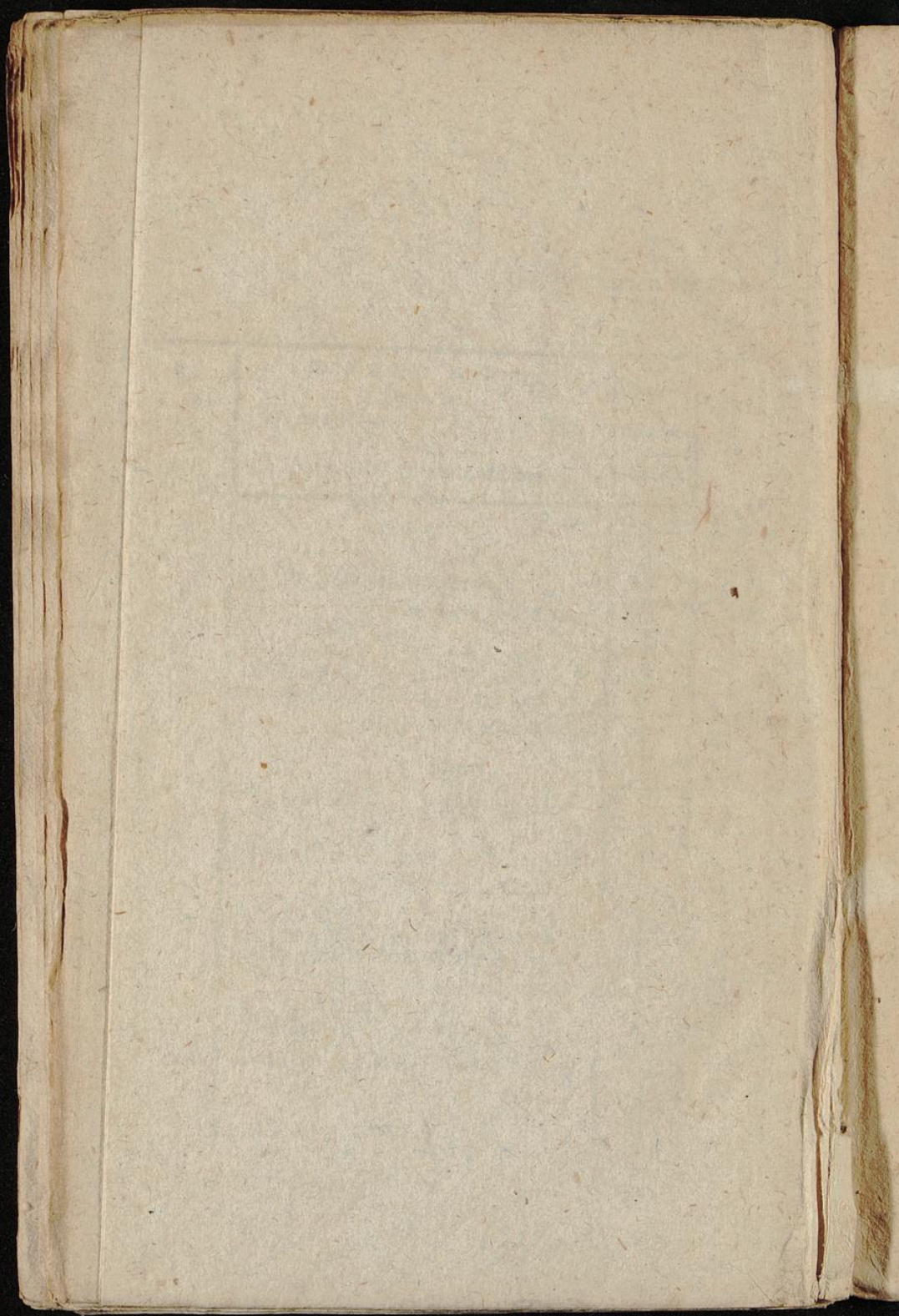
Seite 11,	3te Zeile von oben:	statt x. d. — a. β.
= 15,	1ste Zeile	= = = bloße — blasse.
= 15,	Zeile 11	= = = a bis R — c bis R.
= 15,	= 12	= = = b. a. — Q. R.
20,	= 15	= = = ausgerechnet — ausge-
		dehnt.
= 28,	= 6 von unten	= 35 Stück — 20 Stück.
= 28,	= 4 = =	= • Hütung — Hütungstheilung.

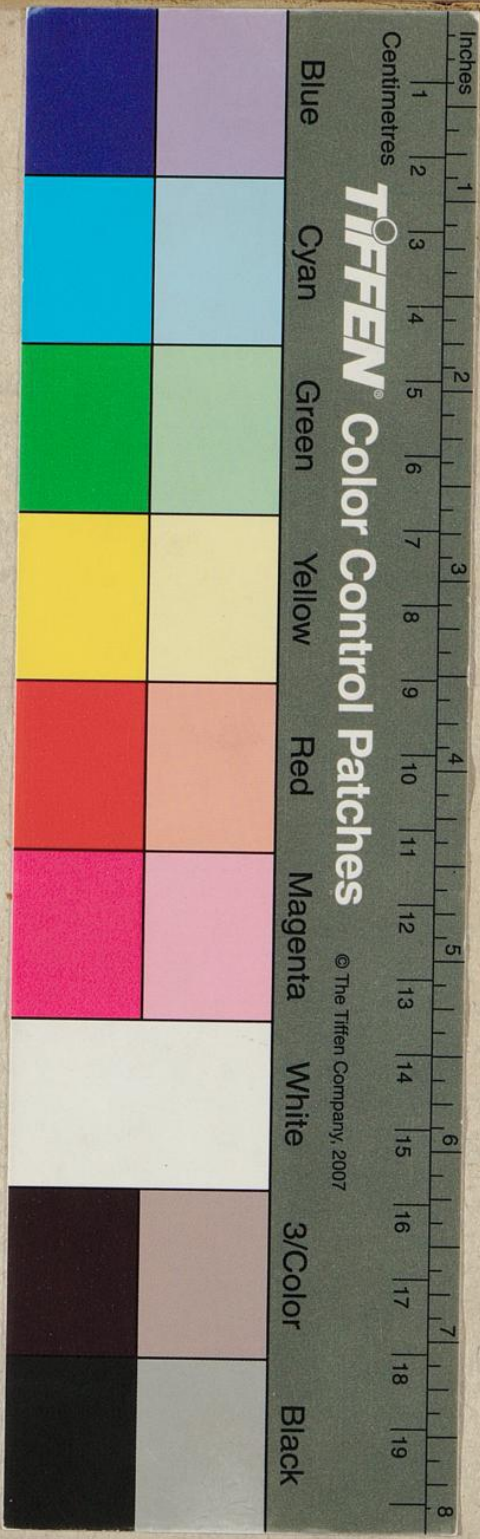
Subrey

h. N. zu N. N. Die Ce:

A. B.

Die Bonität des				Summa der Wiesen.			Summa totalis à Morgen 180 R.		
Gerst:	Hafers:	Hafers:	abhängig,						
n d.	Land.	Land.	1.	2.	3.				
2.	1.	2.	R l a s e.						
1 a	f	f	e.						
M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.
11	2	2							
2									
6	2								
4	2								
2									
6	2								
6	2								
40	10								
46	12								





TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

